Gemeindewahlbehörde: YBBSITZ

Verwaltungsbezirk: Amstetten

Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26. Jänner 2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden			
2.244 Stimmen abgegeben.			
20 Stimmen waren ungültig.			
Von den 2.224 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:			
Partei	Stimmen	Mandate	
Volkspartei Ybbsitz (ÖVP)	1.305	15	
DIE GRÜNEN YBBSITZ (GRÜNE)	244	2	
Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	157	1	
Freiheitliche und Unabhängige (FPÖ)	518	5	

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 23

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
ÖVP	Gerhard Lueger
ÖVP	Thomas Seyrl
ÖVP	Georg Stockner
ÖVP	Anita Eybl
ÖVP	Michael Lehner
ÖVP	Leopold Hinterleitner
ÖVP	Herbert Fahrnberger
ÖVP	Michaela Pechhacker
ÖVP	Eva Pechhacker
ÖVP	Marcel Schnirzer
ÖVP	Hubert Fuchslueger
ÖVP	Josef Ritzinger
ÖVP	Siegfrid Heiligenbrunner
ÖVP	Reinhard Wagner
ÖVP	Leopold Lueger
GRÜNE	Zoltan Abfalter
GRÜNE	Gabriele Zaerin-Holubovsky
SPÖ	Lukas Huber
FPÖ	Hubert Haider
FPÖ	Jakob Kerschbaumer
FPÖ	Tanja Berger
FPÖ	Kevin Schmiedberger
FPÖ	Emanuel Hauer

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBI. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBI. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBI. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBI. 0350).

Ybbsitz, am 27.01.2025

Der Vorsitzende

der Gemeindewahlbehörde:

Angeschlagen am: 27.01.2025 Abgenommen am: 11.02.2025